

A-1130 Wien

Fichtnergasse 6a

Telefon 01 / 877 13 69

Fax 01 / 877 18 51 - 15

Wirtschaftstreuhänder · Steuerberater

# Journal

Mag. Karl Scholik

**Eigenkapitalersatzgesetz · Elektronische Übermittlung von Rechnungen · Änderungen im Umsatzsteuergesetz · Wachstums- und Standortgesetz · Mitteilungen an das Finanzamt · Prämien zu Lebensversicherungen**

## Vorsicht bei Gesellschafterdarlehen

Seit 1.1.2004 sind durch die Einführung des Eigenkapitalersatz-Gesetzes Kredite, die ein Gesellschafter seiner Kapitalgesellschaft in der Krise gewährt, einer Rückzahlungssperre unterworfen.

**W**enn in der Krise die Bank den Kreditrahmen nicht weiter erhöht, fehlen dem angeschlagenen Unternehmen oft die dringend benötigten liquiden Mittel. In solch einer Situation ist der sofortige Gang zum Insolvenzrichter oft nur noch durch frische Kapitalzufuhr in Form von Eigenkapital oder des weit verbreiteten Gesellschafterdarlehens zu verhindern. Seit 1.1.2004 sind aber Kredite, die ein Gesellschafter einer GmbH, Genossenschaft, AG oder GmbH & Co KG in der Krise gewährt, einer Rückzahlungssperre unterworfen.

### Was zeichnet eine Krise aus?

Neben Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung ist eine Krise auch gegeben, wenn ein Reorganisationsbedarf nach dem Unternehmensreorganisations-



Gesellschaft in der Krise: Vorsicht bei Darlehen der Gesellschafter

gesetz (URG) besteht. Dies ist der Fall, wenn die Eigenmittelquote weniger als 8 % und die fiktive Schuldentilgungsdauer mehr als 15 Jahre beträgt und die Krise für den Gesellschafter erkennbar gewesen ist. Der Reorganisationsbedarf kann jedoch widerlegt werden.

### Welcher Gesellschafter ist betroffen?

→ Wer die Gesellschaft kontrolliert, oder  
→ zumindest zu 25 % am Nennkapital beteiligt ist, oder  
→ wem ein Einfluss auf die Gesellschaft zusteht, der dem eines Gesellschafters entspricht, dem die Mehrheit der Stimmen zukommen – auch wenn er an der Gesellschaft nicht beteiligt ist.

## Editorial

Zu Redaktionsschluss dieser Ausgabe war natürlich die geplante Steuerreform 2005 im Mittelpunkt der Medienberichterstattung. Da zu diesem Zeitpunkt noch mit so mancher Änderung bis zum Beschluss eines Gesetzes zu rechnen war, widmen wir uns zunächst anderen wichtigen Themen für das Jahr 2004.

Natürlich informieren wir Sie rechtzeitig über die Steuerreform 2005, sobald sich abzeichnet, was vom vorliegenden Entwurf tatsächlich umgesetzt wird.



► → Handeln mehrere Gesellschafter gemeinsam, werden ihre Anteile zusammenge-rechnet.

### Welche Kredite fallen nicht unter die Rückzahlungssperre?

→ Sämtliche Kredite die vor dem 1.1.2004 gewährt wurden;

→ kurzfristige Überbrückungskredite bis zu 60 Tagen;

→ Warenkredite bis zu 6 Monaten;

→ auch die Stundung oder Verlängerung eines vor der Krise gewährten Kredites („Stehenlassen“).

### Sanierungsprivileg

Erwirbt ein Kreditgeber an einer in der Krise befindlichen Gesellschaft eine Beteiligung zum Zweck der Sanierung, so sind die Kredite, die er im Rahmen eines Sanierungskonzeptes gewährt, ebenfalls ausgenommen und nicht eigenkapitalersetzend.

### Wann kann eine Rückzahlung des Gesellschafterdarlehens erfolgen?

→ Die Rückzahlung darf nur erfolgen, wenn das Unternehmen saniert ist.

→ Im Konkursfall erst dann, wenn sämtliche Gläubiger zu

100 % befriedigt sind – also praktisch nie.

→ Beim Ausgleich oder Zwangsausgleich nur im Rahmen der Quotenzahlung nach den übrigen Gläubigern.

Wird ein Gesellschafterdarlehen trotz Krise an den Gesellschafter zurückgezahlt, so kann die Gesellschaft den Kredit binnen der folgenden 5 Jahre wieder einfordern. In der Praxis wird dieser Rückzahlungsanspruch der Gesellschaft jedenfalls vom Masseverwalter im Falle einer Insolvenz gestellt werden. Aber Achtung! Erfolgte die

Rückzahlung in der Krise und war dies dem Gesellschafter bewusst, so verlängert sich die Verjährungsfrist von 5 auf 30 Jahre.

### Praxistipp

Ein Gesellschafter-Geschäftsführer sollte es aus diesem Grund vermeiden, ein Darlehen der Gesellschaft zur Verfügung zu stellen, da ihm bereits aufgrund seiner Geschäftsführerstellung unterstellt werden kann, dass er jedenfalls von der gesetzeswidrigen Rückzahlung Kenntnis hatte und daher immer die 30jährige Verjährungsfrist gilt. ■

# Elektronische Übermittlung von Rechnungen

**EU Mitgliedstaaten mussten mit Beginn des heurigen Jahres eine innerstaatliche Rechtsgrundlage schaffen, damit umsatzsteuerlich anerkannte Rechnungen auch auf elektronischem Wege versendet werden können.**

In Österreich gibt es diese Möglichkeit dem Gesetzestext nach bereits seit Beginn des Jahres 2003. Allerdings bedurfte es dazu noch einer Verordnung des Finanzministers, die jetzt endlich vorliegt. Diese Verordnung enthält Verweise auf Bestimmungen des Signaturgesetzes, alternativ dazu auf eine Empfehlung der EU Kommission über den elektronischen Datenaustausch.

### Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit des Inhaltes

Neben der Zustimmung des Rechnungsempfängers ist es erforderlich, dass die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit des Inhaltes gewährleistet ist. Sie können sich daher an einen Zertifizierungsdienst wenden, um sich für die Versendung von



Elektronische Rechnungen: Jetzt durch Verordnung geregelt

elektronischen Unterschriften entsprechend auszustatten. Im Wesentlichen genügt dafür ein PC mit Internetanschluss sowie ein mehr oder weniger aufwändiges Anmeldeprozedere bei einem solchen Zertifizierungsdienst. Danach ist die Verwendung einfach zu handhaben, die Abwicklung kann per E-Mail erfolgen.

### Kompatibilität der Systeme

Aber auch eine andere Variante des elektronischen Datenaustausches ist möglich – allerdings sind dafür zusätzliche Systemvoraussetzungen erforderlich. Für den Datenaustausch zwischen Käufer und Verkäufer ist entsprechende Kompatibilität der Systeme

notwendig, zudem muss ein zusammenfassendes Dokument in Papierform erstellt werden. Für Klein- und Mittelbetriebe wird daher in aller Regel der Weg zum Zertifizierungsdienst die Türe in Richtung E-Business und elektronische Versendung von Rechnungen öffnen.

### „Lesbarmachung“ ist zu gewährleisten

Weder bei der inhaltlichen Ausgestaltung (Rechnungsmerkmale), noch bei der Aufbewahrungsfrist (diese beträgt nach wie vor grundsätzlich sieben Jahre) gibt es spezielle Vorschriften - bei elektronischen Rechnungen ist daher während der Aufbewahrungsfrist die „Lesbarmachung“ zu gewährleisten. Wenn Sie Ihre Rechnungen künftig gerne elektronisch ausstellen möchten, so stehen wir mit Rat und Tat gerne zur Verfügung. ■

# Änderungen im Umsatzsteuergesetz

Der Gesetzgeber hat einige umsatzsteuerliche Neuerungen für das Jahr 2004 beschlossen. Vor allem beim Vorsteuerabzug bei Gebäuden gibt es wichtige Neuerungen.

**D**er wichtigste Teil der Umsatzsteuernovelle ist die Umsetzung des EuGH-Urteils zum Vorsteuerabzug bei Gebäuden:

→ Das Recht auf vollen Vorsteuerabzug bei Gebäuden, die teilweise unternehmerisch und teilweise privat genutzt werden, ist nunmehr gesetzlich verankert.

→ Die anteilige Privatnutzung ist mit 20 % Umsatzsteuer zu versteuern. Betreffend die Anschaffungs- oder Errichtungskosten des Gebäudes erfolgt die Nachversteuerung über die Abschreibungsdauer des Gebäudes (zumeist 67 Jahre), was erhebliche Steuervorteile bringt.

→ Wird die anteilige unternehmerische Nutzung innerhalb von 10 Jahren nach der Anschaffung oder Errichtung



Errichtung eines Gebäudes: Steuervorteile bei Nachversteuerung

des Gebäudes eingestellt, sind die Vorsteuern aus den Anschaffungs- oder Errichtungskosten anteilig (in Zehnteln) an das Finanzamt zurück zu zahlen. Nach Ablauf der Sperrfrist von 10 Jahren besteht bei Einstellung der unternehmerischen Nutzung jedoch keine Rückzahlungs-

verpflichtung mehr.

Der Finanzminister will die Neuregelung allerdings auf Gebäude mit einer mindestens 10 %-igen unternehmerischen Nutzung beschränken. Dies erfordert allerdings die Zustimmung der EU-Kommission. Diese ist aber bis Redaktionsschluss noch nicht erfolgt.

## Unentgeltliche Zuwendung von Gegenständen

Weiters hat die Umsatzsteuernovelle zu einer bislang nicht vorliegenden Umsatzsteuerpflicht für die unentgeltliche Zuwendung von Gegenständen aus unternehmerischen Gründen geführt. Wer etwa 2004 oder in Folgejahren seinen Kunden Werbegeschenke macht oder Gegenstände anlässlich von Preisausschreiben oder Verlosungen abgibt, muss dafür Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen.

Bemessungsgrundlage ist der Einkaufspreis der Gegenstände. Geschenke von bloß geringem Wert (vorläufig wird man sich an der in Deutschland gültigen Grenze von € 40 orientieren können) und Warenmuster sind von der Steuerpflicht allerdings ausgenommen. ■

# Wachstums- und Standortgesetz

Um der Konjunktur- und Wachstumsschwäche der letzten Jahre zu begegnen, hat der Gesetzgeber bei Forschung und Investitionen Gegenmaßnahmen neu eingeleitet oder verlängert.

## Forschungsfreibetrag und Forschungsprämie

Die Forschungsquote möchte die Regierung bis 2006 auf 2,5 % und bis 2010 auf 3 % erhöhen. Dies soll unter anderem durch Erhöhung des Forschungsfreibetrages ab dem Jahr 2004 von derzeit 15 % auf 25 % der Forschungsaufwendungen erreicht werden. Alternativ zum Forschungsfreibetrag steht eine seit 2004 erhöhte Forschungsprämie in Höhe von 8 % zur Verfügung. Der 25 %ige Forschungsfreibetrag und die

8 %ige Forschungsprämie werden auf Grundlage eines weiter gefassten Forschungsbegriffes errechnet. Der Forschungsfreibetrag von 35 % für überdurchschnittliche Forschungsaufwendungen bleibt unverändert. Die Bemessungsgrundlage des 35 %igen Forschungsfreibetrages ist enger und orientiert sich am Begriff „Erfindung“.

Der volkswirtschaftliche Wert einer angestrebten oder abgeschlossenen Erfindung ist durch eine Bescheinigung des Bundesministers für Wirtschaft

und Arbeit nachzuweisen. Die Bescheinigung ist nicht erforderlich, wenn die Erfindung bereits patentrechtlich geschützt ist.

## Verlängerung der Investitionszuwachsprämie

Zur weiteren Ankurbelung der Investitionstätigkeit wird die befristete steuerliche Förderung von Investitionszuwachsen in Form der Investitionszuwachsprämie von 10 % für ein weiteres Jahr gewährt.

## Verlängerung der Sonderregelung für die katastrophengebundene vorzeitige

## Abschreibung und die katastrophengebundene Sonderprämie

2002 wurde für Katastrophopfer die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer vorzeitigen Abschreibung von Gebäuden in Höhe von 12 % und sonstigen Wirtschaftsgütern in Höhe von 20 %, die aufgrund von Naturkatastrophen ersetzt werden müssen, eingeführt. Alternativ kann die 5 %ige oder die 10 %ige katastrophengebundene Sonderprämie geltend gemacht werden. ■

# Was weiß das Finanzamt über Sie?

Aufgrund einer gesetzlich festgelegten Mitteilungspflicht kann das Finanzamt erkennen, ob Sie auch sämtliche erhaltenen Honorare versteuert haben.

**W**enn Unternehmer oder Körperschaften an natürliche Personen oder Personenvereinigungen außerhalb eines Dienstverhältnisses Honorare auszahlen, so sind sie verpflichtet, jährlich eine Mitteilung von personen- und leistungsbezogenen Daten an das Finanzamt zu schicken. Diese Mitteilungspflicht besteht hinsichtlich Leistungen folgender Personen:

1. Mitglieder des Aufsichtsrates, Verwaltungsrates und andere Personen, die mit der Überwachung der Geschäftsführung betraut sind
2. Bausparkassen- und Versicherungsvertreter
3. Stiftungsvorstände
4. Vortragende, Lehrende und Unterrichtende
5. Kolporteurs und Zeitungszusteller
6. Privatgeschäftsvermittler
7. Funktionäre von öffentlichen Körperschaften,



Meldungen an das Finanzamt: Sind Ihre Honorare bekannt?

wenn die Tätigkeit mit Funktionsgebühren verbunden ist  
8. Freie Dienstnehmer

## Ausnahmen von der Meldepflicht

Die Meldung kann nur unterbleiben, wenn das geleistete Entgelt einschließlich Reisekostensätze insgesamt nicht mehr als € 900 beträgt und gleichzeitig das Entgelt für jede einzelne Leistung jeweils € 450 nicht übersteigt. Die Mitteilung hat im Wege der automationsun-

terstützten Datenübertragung bis Ende Februar des Folgejahres zu erfolgen, soweit die technischen Voraussetzungen dafür vorliegen. Ansonsten hat die Übermittlung des amtlichen Vordruckes bis Ende Jänner des Folgejahres zu erfolgen. Zuständig ist grundsätzlich jenes Finanzamt, welches für die Erhebung der Umsatzsteuer des honorarauszahlenden Unternehmers zuständig ist. Von dort werden die Daten an das

Finanzamt des Honorarempfängers weitergeleitet.

Folgende Daten müssen übermittelt werden:

- Name und Anschrift sowie Versicherungsnummer und Geburtsdatum des Honorarempfängers. Bei Personenvereinigungen Sitz der Geschäftsleitung und ab 2004 das Finanzamt und die Steuernummer.
- Art der erbrachten Leistung
- Auszahlungszeitpunkt
- Entgelt und ausgewiesene Umsatzsteuer

Dem Honorarempfänger ist diese Mitteilung bis Ende Jänner des Folgejahres auszustellen. Der Honorarempfänger muss die erhaltenen und bestätigten Beträge in der Einkommensteuererklärung gesondert ausweisen. Damit kann das Finanzamt sofort erkennen, ob Sie auch sämtliche erhaltenen Honorare versteuern.

Weitere Fragen hierzu beantworten wir gerne. ■

## Lebensversicherungen als betriebliche Pensionsvorsorge

Prämienzahlungen zu reinen Risikoversicherungen oder Versicherungen, auf die das Betriebspensionsgesetz anzuwenden ist, sind zum Zeitpunkt der Prämienzahlung auch zu versteuern. So will es der Finanzminister.

**D**as Finanzministerium hat kürzlich die Lohnsteuer-Richtlinien an die aktuelle Rechtsprechung angepasst.

Im Mittelpunkt dieser Anpassung stand dabei die Frage, ob schon die vom Arbeitgeber bezahlte Prämie ein zu versteuernder Lohnvorteil ist oder erst die Auszahlung

der Versicherungssumme an den Arbeitnehmer. Laut einem Urteil des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH) ist ein zu versteuernder Zufluss an den Arbeitnehmer nur dann anzunehmen, wenn der Arbeitnehmer in der Versicherungspolize ausdrücklich als unwiderruflich Begünstigter angeführt ist.

### Ist der Arbeitgeber die begünstigte Person?

Das Finanzministerium meint allerdings in strengerer Auslegung, dass bereits dann eine Besteuerung vorzunehmen ist, wenn es um reine Risikoversicherungen oder um solche Versicherungen geht, auf die das Betriebspensionsgesetz anzuwenden ist. Da letzteres zumeist anzuwen-

den ist, muss daher die Besteuerung schon im Zeitpunkt der Prämienzahlung vorgenommen werden. Ist allerdings der Arbeitgeber die begünstigte Person aus dem Versicherungsvertrag, so ist beim Arbeitnehmer erst im Zeitpunkt der allfälligen Weitergabe der Versicherungssumme durch den Arbeitgeber Steuerpflicht gegeben. ■